

Meilen.	Centnereuth.						100 Rthlr. in		Ein Passagier zahlet	
	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	Silb.	Gold.	rthlr.	ggr.
	ggr.	ggr.	ggr.	ggr.	ggr.	ggr.	ggr.	ggr.		
1. 2. u. 3.	16	18	20	22	24	28	3	2	1	21
6	18	21	24	26	28	32	4	3	1	18
9	20	24	28	32	34	36	6	4	2	15
12	24	27	32	36	40	42	8	5	3	12
15	27	30	36	42	45	50	10	7	4	9
18	33	36	40	45	50	60	13	8	5	6

N. B. Es verstehet sich von selbst, daß von den Packereyen zwischen 50, 60, 70, 80, 90 und 100 Pfund die Taxe eben so zu erheben sey, als solche entweder unter oder über das Gewicht sich erstrecket. Denen Personen aber wird an Baggage 40 bis 50 Pfund frey passiret; und das übrige, so sie bey sich führen, nach der Centnertaxe bezahlet.

Hierbey wird Hochfürstl. Hessischer Postordnung gemäß ein: für allemal wiederholet:

1. Daß in dieser Taxe alles dem Gewicht nach begriffen ist, es mag seyn was es wolle; nur wird der dritte Theil davon alsdann nach gelassen, wenn jemand Victualien oder Eswaren unter 25. Pfund zu eigenem Gebrauch mit den Posten kommen oder abschicken läffet.

2. Nichts darf zu den ordinairn Posten angenommen werden, als was wohl eingepackt, mit deutlichen Zeichen und einer besondern Adresse, die den wahren Werth anzeigen muß, versehen, auch in Gegenwart des Aufsehers gewogen ist, und wird alsdann für den Werth die Hälfte der Taxe vom baaren Gelde zugeschlagen.

3. Keine Packereyen stehen auf die ordinairn Postwagen anzunehmen, welche all zu lang oder all zu hoch sind; am allerwenigsten aber die, so über 150 Pfund wiegen.

4. Flüssige Sachen, als Wein, Del und dergleichen, können anders nicht zur Post gelangen, es sey denn, daß sie in geringer Quantität und so emballirt geliefert werden, um ihre Adresse erreichen zu können.